

kriens

Verordnung Entschädigungen der stadträtlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder

vom 13. September 2007



(Stand vom 1. September 2026)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2007

Erlass Nummer

0116

Inhalt

Art. 1	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder ^{1, 7}	3
Art. 1a	Entschädigung für übrige Arbeiten ¹²	3
Art. 2	Entschädigungen für Mitarbeitende der Stadt Kriens ^{2, 7, 9, 13, 14}	3
Art. 3	Entschädigung für Präsidien	3
Art. 4	Protokollführung ^{3, 4, 9, 14}	3
Art. 5	Entschädigung Urnenbüromitglieder und zusätzliche Personen, die nicht Mitarbeitende der Stadt Kriens sind ^{5, 9}	3
Art. 6	Entschädigung Mitarbeitende der Stadt Kriens im Urnen- bzw. Auszählbüro ^{6, 9, 10, 11}	3
Art. 7	Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Art. 8	Inkrafttreten	4
Tabelle der Änderungen der Verordnung Entschädigungen der stadträtlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder vom 13. September 2007		5

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 20. September 1990 erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung „Entschädigungen der stadträtlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder: ^{7, 8}

Art. 1 Entschädigungen für Kommissionsmitglieder ^{1, 7}

¹ Den Mitgliedern der stadträtlichen Kommissionen wird für ihre Teilnahme inkl. Spesen pro Sitzung ein Grundbetrag von 30 Franken ausgerichtet.

² Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

Art. 1a Entschädigung für übrige Arbeiten ¹²

¹ Für übrige Arbeiten ausserhalb von Kommissionssitzungen (Arbeitsausschüsse, Sonderaufträge und Ähnliches) wird eine Entschädigung von Fr. 7.50 je ganze oder angefangene Viertel-Stunde entrichtet.

² Übrige Arbeiten müssen vom Kommissionspräsidium und vom zuständigen Mitglied des Stadtrates angeordnet bzw. bewilligt werden.

³ Die Entschädigung für übrige Arbeiten wird mit Aktennotiz mit dem Visum des Kommissionspräsidiums und des zuständigen Mitglieds des Stadtrates geltend gemacht.

Art. 2 Entschädigungen für Mitarbeitende der Stadt Kriens ^{2, 7, 9, 13, 14}

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtparlaments, parlamentarischen oder stadträtlichen Kommissionssitzungen wird bis 18.00 Uhr keine Entschädigung ausgerichtet.

² Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtparlaments, parlamentarischen oder stadträtlichen Kommissionssitzungen bzw. übrige Arbeiten gemäss Artikel 1a ab 18.00 Uhr wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

Art. 3 Entschädigung für Präsidien

Dem Präsidium der Kommissionen bzw. anderen Sitzungsleitenden wird je Sitzung das doppelte Sitzungsgeld gemäss Art. 1 Abs. 2 ausgerichtet.

Art. 4 Protokollführung ^{3, 4, 9, 14}

¹ Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Kommissionsmitgliedern erstellt werden, wird dafür pro Viertel-Stunde Sitzungsdauer eine zusätzliche Entschädigung von 12.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

² Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Mitarbeitenden der Stadt Kriens erstellt werden, wird dafür pro Viertel-Stunde Sitzungsdauer, ab 18.00 Uhr, eine zusätzliche Entschädigung von 5 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

³ Die Regelung gemäss Abs. 2 gilt auch für die Protokollierung von Sitzungen des Stadtparlaments und parlamentarischen Kommissionen durch Mitarbeitende der Stadt Kriens.

Art. 5 Entschädigung Urnenbüromitglieder und zusätzliche Personen, die nicht Mitarbeitende der Stadt Kriens sind ^{5, 9}

Für die Mitarbeit im Urnenbüro und im Auszählbüro wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

Art. 6 Entschädigung Mitarbeitende der Stadt Kriens im Urnen- bzw. Auszählbüro ^{6, 9, 10, 11}

¹ Für die Mitarbeit im Urnen- bzw. Auszählbüro wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 6.25 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

² Die Mitarbeitenden der Stadt Kriens können die geleistete Urnen- bzw. Auszählbürozeit als Arbeitszeit kompensieren. Die Stadtkanzlei erstellt zuhanden der Abteilungsleitung eine Zeitmeldung.

³ Diese Bestimmung gilt auch für Mitarbeitende der Stadt Kriens, die als Urnenbüromitglied gewählt sind.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dieser Verordnung wird der Beschluss des Gemeinderats Kriens von 24. Januar 1990 resp. 14. Februar 1990 aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. September 2007 in Kraft.

Kriens, 13. September 2007
Gemeinderat Kriens

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung Entschädigungen der stadträtlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder vom 13. September 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2012	Art. 1 Abs. 2	geändert	² Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird pro Stunde eine Entschädigung von 30 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	1624/2011
2	1. Januar 2012	Art. 2 Abs. 2	geändert	² Für die Teilnahme an Einwohnerratssitzungen, einwohnerrätlichen oder gemeinderätlichen Kommissionssitzungen ab 18.00 Uhr wird pro Stunde eine Entschädigung von 30 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	1624/2011
3	1. Januar 2012	Art. 4 Abs. 1	geändert	¹ Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Kommissionsmitgliedern erstellt werden, wird dafür pro Stunde Sitzungsdauer eine zusätzliche Entschädigung von 50 Franken ausgerichtet.	1624/2011
4	1. Januar 2012	Art. 4 Abs. 2	geändert	² Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Mitarbeitenden der Gemeinde Kriens erstellt werden, wird dafür pro Stunde Sitzungsdauer, ab 18.00 Uhr, eine zusätzliche Entschädigung von 20 Franken ausgerichtet.	1624/2011
5	1. Januar 2012	Art. 5	geändert	Für die Mitarbeit im Urnenbüro und im Auszählbüro wird pro Stunde eine Entschädigung von 30 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	1624/2011
6	1. Januar 2012	Art. 6 Abs. 1	geändert	¹ Für die Mitarbeit im Urnen- bzw. Auszählbüro wird pro Stunde eine Entschädigung von 25 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	1624/2011
7	1. Januar 2019	Titel Ingress Art. 1 Abs. 1 Art. 2 Abs. 1 + 2	geändert	gemeinderätlichen	875/2018
8	1. Januar 2019	Ingress	geändert	Gemeinderat	875/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
9	1. Januar 2019	Art. 2 Titel Art. 4 Abs. 2 + 3 Art. 5 Titel Art. 6 Titel, Abs. 2 + 3	geändert	Gemeinde	875/2018
10	1. Januar 2019	Art. 6 Abs. 2	geändert	Gemeindekanzlei	875/2018
11	1. November 2019	Art. 6 Abs. 2	geändert	Präsidialdienste	667/2019
12	26. Juli 2021	Art. 1a	neu		579/2021
13	26. Juli 2021	Art. 2 Abs. 2	geändert	² Für die Teilnahme an Einwohnerratssitzungen, einwohnerrätlichen oder stadträtlichen Kommissionssitzungen ab 18.00 Uhr wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.	579/2021
14	1. September 2026	Art. 2 Art. 4 Abs. 3	geändert	Begriffsanpassungen: - Einwohnerratssitzungen - einwohnerrätlich	ER 021/2025